



3. Nachtragssatzung zur HAUPTSATZUNG der Gemeinde Oldenborstel, Kreis Steinburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. Juni 2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 02. Juli 2018 folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Oldenborstel vom 09. Dezember 2010 erlassen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgenden Fassung:

„(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Feuerwehrgerätehaus, Teichstraße, befindet, während einer Dauer von 1 Woche bekannt gemacht. Zusätzlich ist bei Bauleitverfahren die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Schenefeld (www.amt-schenefeld.de) bereitzustellen. Hierauf wird in der Bekanntmachungstafel hingewiesen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 02. Juli 2018 erteilt.

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenborstel, den 25.07.18

Jens Löding
Bürgermeister